

Antrag auf Übernahme einer Landesbürgschaft

(Bürgschaften für Darlehen von weniger als 5.000,00 Euro werden nicht übernommen)

Darlehensnehmer/Hausverwalter:	Name, Vorname(n)
Anschrift	Telefon
Betreuer/Beauftragter:	Name, Vorname(n)
Anschrift	Telefon
Darlehensgeber:	Name, Vorname(n)
Anschrift	Telefon

Wir (Darlehensnehmer/Hausverwalter und Darlehensgeber) beantragen die Übernahme einer Landesbürgschaft für ein Darlehen in Höhe von

Euro

Die Bürgschaft soll nach der Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften des Landes zur Förderung des Wohnungswesens (Bürgschaftsbestimmungen Wohnungswesen; vom 08.05.2020, Nds. MBl. S. 565; nachfolgend kurz „Bürgschaftsrichtlinie“), übernommen werden.

1. Das Darlehen wird für die nachstehend beschriebene Maßnahme verwendet (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Schaffung von Wohnraum durch Wohnungsbau (Nr. 1.1 Buchstabe a der Bürgschaftsrichtlinie) durch

Neubau Ausbau Umbau Erweiterung

Ersterwerb (Nr. 1.1 Buchstabe a der Bürgschaftsrichtlinie); Datum des Kaufvertrages:

Modernisierung von Wohnraum (Nr. 1.1 Buchstabe b der Bürgschaftsrichtlinie)

Maßnahme(n):

Die Modernisierung erfolgt in allen Wohnungen nur in Wohnungen.

Erwerb von bestehendem Wohnraum zur Selbstnutzung (Nr. 1.1 Buchstabe c der Bürgschaftsrichtlinie)

Anschlussfinanzierung von verbürgten Darlehen auch bei gleichzeitigem Gläubigerwechsel (Nr. 1.1 Buchstabe d der Bürgschaftsrichtlinie).

2. Beschreibung des Objektes

Eigenheim	Eigentumswohnung(en)	Mietwohnungsgebäude
in (Postzeitzahl, Ort)	(Straße/Platz, Hausnummer)	
mit insgesamt	Wohnung(en), Wohnfläche	m ² und folgenden gewerblichen Räumen:
(Bezeichnung, z. B. Laden, Lagerraum, Werkstatt usw.)		Nutzfläche: m ² .
Die Wohnung(en) ist/sind	zur Vermietung	zur Eigennutzung bestimmt.

3. Es handelt sich um öffentlich geförderten freifinanzierten Wohnungsbau.

Sind für den bestehenden Wohnraum von der Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank in Hannover bzw. ihrer Rechtsvorgängerin, der Niedersächsischen Landestreuhandstelle - LTS -, Fördermittel gewährt oder Landesbürgschaften übernommen worden?

Nein

Ja, mit Förderzusage, Bewilligungs-/Darlehens-/Bürgschaftsbescheid-Nr.: vom

4. Mit den Bauarbeiten/Modernisierungsmaßnahmen wurde

noch nicht	am	begonnen.
Die Wohnung(en) ist/sind	noch nicht	seit dem bezugsfertig.
Die Modernisierungsmaßnahmen sind	noch nicht	seit dem abgeschlossen.

5. Bestätigung des Darlehensgebers

Bei Mietwohnungen Wir halten eine Miete von Euro je m² Wohnfläche monatlich für erzielbar.

Bei Geschäftsraum Wir halten eine Miete von Euro je m² Nutzfläche monatlich für erzielbar.

Bei Eigentumsmaßnahmen Das Nettoeinkommen der Darlehensnehmer beträgt Euro monatlich.

Bei Wohnungseigentümergeinschaften Das Hausgeld beträgt Euro monatlich.

Die Instandhaltungsrücklage bzw. Sonderumlage beträgt Euro.

Neben der Hausbelastung bestehen folgende laufende nicht baugebundene Zahlungsverpflichtungen (monatlich):

Nur ausfüllen, wenn als Lastenberechnung der Vordruck 2013 zu verwenden ist:

Zum Haushalt gehörende Personen:

Name:

geb. am:

6. Erklärungen des Darlehensnehmers und des Darlehensgebers

Wir haben die **Allgemeinen Vertragsbedingungen** für die Übernahme von Bürgschaften des Landes zur Förderung des Wohnungswesens (AVB; Anlage zur Bürgschaftsrichtlinie, Nds. MBl. 2012, S. 206, geändert gem. Nds. MBl. 2015, S. 473) erhalten und erkennen sie bereits jetzt hiermit als für uns verbindlich an.

Uns ist bekannt, dass für die Antragstellung und Bürgschaftsübernahme neben der Bürgschaftsrichtlinie nebst AVB folgende Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich und für uns verbindlich sind:

- das Niedersächsische Gesetz über die soziale Wohnraumförderung und die Förderung von Wohnquartieren (Niedersächsisches Wohnraum- und Wohnquartierförderungsgesetz -NWofG) in der jeweils geltenden Fassung,
- die Vorschriften der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV) in der jeweils geltenden Fassung,
- die Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFIV) in der jeweils geltenden Fassung,
- die Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung - BetrKV) in der jeweils geltenden Fassung.

7. Kosten (insbes. Bearbeitungs- und Bürgschaftsentgelt)

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich hiermit, nach Nr. 6 der AVB die durch den Abschluss, die Erfüllung und die Abwicklung des Bürgschaftsvertrages entstehenden Kosten, Abgaben und Entgelte (z. B. Bearbeitungsentgelte) zu tragen. Dies gilt auch für die Kosten einer Besichtigung und der etwa geforderten Buch- oder Betriebsprüfung.

a) (Einmaliges) Bearbeitungsentgelt

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich hiermit, das Bearbeitungsentgelt nach Nr. 7 der AVB an die Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank wie folgt zu zahlen: Das Bearbeitungsentgelt beträgt 2 v. H. des verbürgten Darlehensbetrages.

Das Bearbeitungsentgelt wird fällig in Höhe von 1 v. H. mit dem Zugang des Bürgschaftsbescheides und mit 1 v. H. vor Aushändigung der Bürgschaftserklärung und ist jeweils auf unser Konto

IBAN DE16 2505 0000 0101 3487 04 bei der NORD/LB Hannover (BIC NOLADE2HXXX)

zu überweisen.

Wird vor Aushändigung der Bürgschaftserklärung auf die Übernahme verzichtet, beträgt das Bearbeitungsentgelt 1 v. H. Im Fall von Anschlussfinanzierungen von verbürgten Darlehen bei gleichzeitigem Gläubigerwechsel wird einmalig ein Bearbeitungsentgelt von 0,5 v. H. des verbürgten Darlehensrestbetrages erhoben. Das Bearbeitungsentgelt wird fällig mit dem Zugang der Zustimmung des Bürgen beim Darlehensgeber.

b) *(gilt nur, wenn Antragsteller eine Wohnungseigentümergeinschaft WEG ist:)* Laufendes Bürgschaftsentgelt, Pflichten des Darlehensgebers

Sofern es sich bei dem Darlehensnehmer um eine WEG handelt, hat diese zusätzlich vom Tag des Zugangs der Bürgschaftserklärung bis zur Tilgung des verbürgten Darlehens ein laufendes Bürgschaftsentgelt in Höhe von 0,2 v. H. jährlich auf das jeweilige Restkapital des zu verbürgenden Darlehens zu zahlen.

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich hiermit, das laufende Bürgschaftsentgelt jeweils zum 01.03. eines Jahres an die NBank zu zahlen.

Im Hinblick auf das laufende Bürgschaftsentgelt haften Darlehensnehmer und Darlehensgeber gesamtschuldnerisch.

8. Subventionserhebliche Tatsachen

Bei der beantragten Bürgschaft handelt es sich um eine Subvention, auf welche § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und gemäß § 1 des Niedersächsischen Gesetzes gegen den Missbrauch von Subventionen (Niedersächsisches Subventionsgesetz - NSubvG vom 22.06.1977, GVBl. S. 189) die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz-SubvG, BGBl. I 1976, S. 2037 f.) Anwendung finden.

Nach § 3 SubvG sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Tatsachen im Sinne des § 3 SuBvG sowie subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind neben den persönlichen Angaben (vgl. oben vor Nr. 1) die in den Nrn. 1 bis 5 dieses Antrags und den Antragsunterlagen (vgl. Ziffer 10.) zu machenden Angaben.

9. Antragsunterlagen

Diesem Antrag ist

bei Mietwohnungen: Wirtschaftlichkeitsberechnung (Vordruck Nr. 2012)

bei Eigenheimen/ selbstgenutzten Eigentumswohnungen: Lastenberechnung (Vordruck Nr. 2013)

bei Wohnungseigentümergeinschaften (WEG): Wirtschaftlichkeitsberechnung (Vordruck Nr. 2012)

beizufügen.

(Sofern Wohnraum und gewerblicher Raum zusammentreffen, sind Teilwirtschaftlichkeitsberechnungen aufzustellen)

Der Bürgschaftsantrag ist in einfacher Ausfertigung bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank, Günther-Wagner-Allee 12 - 16, 30177 Hannover, einzureichen. Sofern gleichzeitig Wohnraumfördermittel beantragt werden, die von der NBank zu bewilligen sind, ist der Bürgschaftsantrag bei der für den Bauort zuständigen Wohnraumförderstelle einzureichen und dort mit dem Förderantrag zu verbinden. In diesen Fällen ist die Beifügung einer Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß Vordruck 2012 bzw. einer Lastenberechnung gemäß Vordruck 2013 nicht erforderlich.

Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten finden Sie unter www.nbank.de/datenschutz. Bei Fragen wenden Sie sich an die NBank, Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover oder an unsere(n) Datenschutzbeauftragte(n) [datenschutz@nbank.de].

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Darlehensnehmer/Hausverwalter/Betreuer, Beauftragter)

(Darlehensgeber)